

# Termine

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **54 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frage stehende Dienst ist hier nicht mehr zusätzlicher Dienst (Beförderungsdienst) sondern sein im Rahmen der Altersklasse (WK oder EK) zu absolvierender Dienst. Finanzielle Erwägungen führen hier noch eher als beim jüngeren Dienstpflichtigen zu Bequemlichkeit, Drückebergerei oder Simulation. Eine Dienstverweigerung ist hier häufiger, sofern es nicht zur vorübergehenden Dispensation kommt. Es handelt sich aber erfreulicherweise nur um eine verschwindend geringe Zahl von Einzelfällen. Der einzelne Dienstpflichtige kann aus seinen Überlegungen keinen Anspruch auf bestimmte Massnahmen des Staates ableiten, auch nicht auf eine Befreiung zur Einberufung des vorgeschriebenen Dienstes. Für persönliche Belange hat man ja jedes Verständnis, und der Gestuchsteller kann ja mit vorübergehender Befreiung oder Zurückstellung vom Wiederholungskurs oder von der Schule rechnen. Ein weiterer Schutz kann aber nicht gestattet werden und es müsste unweigerlich zu Untersuchungen und Bestrafung wegen «Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung» kommen.

Über die Einstellung des älteren und reiferen Dienstpflichtigen gegenüber seiner Dienstleistungspflicht soll folgende Zusammenstellung Aufschluss geben. Wir haben die Wahl für ein Gebirgsinfanterieregiment getroffen, um wieder möglichst verschiedene Berufsgruppen und Konfessionen zu erfassen!

	Offiziere	Unteroffiziere	Soldaten	Total
Bestand an WK-Pflichtigen	173	494	2243	2910
Dispensiert				518
- sanitärisch	10	31	140	
- beruflich	7	26	124	
- anders	15	50	115	
nicht eingerückt				5
- Dienstverweigerung	—	—	3	
- Nachlässigkeit	—	—	1	
- noch unabgeklärt	—	—	1	
Bestand im WK	141	387	1859	2387

Interessant für unsere Untersuchung ist festzustellen, wie die Dispensationsgesuche relativ grosszügig behandelt werden (17,8 Prozent) und wie klein (0,17 Prozent) die Anzahl der Nichtbefolgung des Aufgebots ist. Hieraus ergibt sich auch die Schlussfolgerung, dass der Wehrpflichtige diesbezüglich keinen Grund zur Dienstverweigerung anzuführen braucht.

#### Folgerungen

Wenn wir die beiden Untersuchungen über Unteroffizierschule und Wiederholungskurs des Gebirgsinfanterieregiments gegenüberstellen, so erhalten wir folgende Resultate:

Nicht eingerückt		
- bei der jüngeren Generation	2,4 %	
- bei der älteren Generation	0,17%	

dispensiert

- bei der jüngeren Generation 10,4%
- bei der älteren Generation 17,8%

Das Verhältnis ist genau umgekehrt. Junge Wehrmänner neigen leichter und unbeschwerter zur Nichtbefolgung eines Aufgebots, während ältere Wehrpflichtige überlegt und zielbewusst einen stichhaltigen Grund zur Dispensation finden. Nach unseren Untersuchungen ist jeder 15. Wehrpflichtige ein kranker Mann, bei den jungen wie bei der älteren Generation. Damit soll nicht die Kunst der Ärzte in Zweifel gezogen werden. Es soll damit angedeutet werden, dass die Schwierigkeiten gross sind, die Echtheit der von zuständiger Instanz gemeldeten Gründe zu prüfen, welche zu einer Befreiung vom Militärdienst führen sollen.

#### Schlussbemerkung

Die vorliegenden Gedanken sollen die Untersuchung über die Aktualität einer Dienstleistung beinhaltet haben. Wenn ab und zu von Dienstverweigerern die Rede ist, so ist diese Bezeichnung nicht als militärstrafrechtlicher Begriff zu werten. Demzufolge sind bei den angeführten Beispielen Überlegungen ob Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis, aus religiösen oder ethischen Gründen, in schwerer Gewissensnot oder aus politischen Gründen, nicht angebracht.

## Termine

### Dezember

- 3.-8. Davos (SV-RKD)
- 5. Langlaufwoche für RKD + FHD

### 1980

#### Januar

- 12. Hinwil (KUOV Zürich + Schaffhausen)
- 36. Kant. Militär-Skiwettkampf
- 19./20. Schwyz (UOV)
- 8. Militär-Mannschaftswettkämpfe
- 27. Winter-wehrsportliche Wettkämpfe (UOV Baselland)

#### März

- 8./9. Zweisimmen (UOV Obersimmental)
- 18. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf
- 15. Aarg. UOV Delegiertenversammlung
- 29. Sursee (LKUOV) Delegiertenversammlung

#### April

- 17./18. Bern (UOV der Stadt Bern)
- 16. Berner Zweiabendmarsch
- 19. Zug (UOV)
- 12. Marsch um den Zugersee
- 19./20. Spiez General-Guisan-Marsch
- 26. Schönenwerd (UOV) Jura-Patrouillenlauf

#### Mal

- 3. Altdorf Delegiertenversammlung SUOV

- 3./4. Stans Nidwaldner Dreikampf/Geländelauf (UOV Nidwalden)
- 4. Meggen (UOV Habsburg) 19. Habsburger Patr-Lauf
- 9.-11. Basel 9. Schweiz. Fw-Tage
- 17./18. Bern (UOV der Stadt Bern) 21. Schweizerischer Zweitagemarsch

### Juni

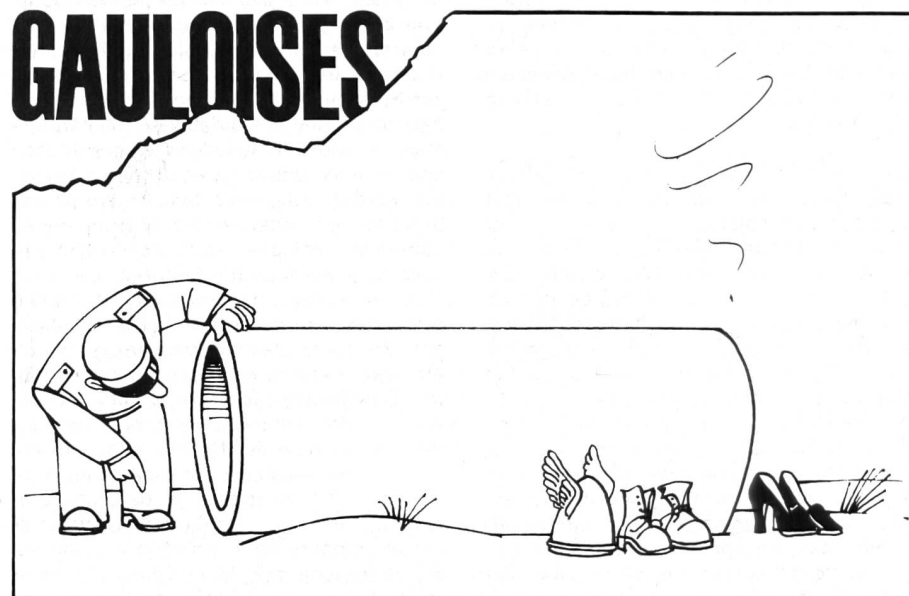
- 6./7. Biel (UOV) 22. 100-km-Lauf
- 13.-15. Solothurn/Grenchen Schweizerische Unteroffizierstage SUT

### Juli

- 15.-18. Viertagemarsch Nijmegen (NL)

### August

- 30. Bischofszell (UOV)
- 3. Internationaler Militärwettkampf



Natürlich... Gauloises-Typen.